

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 62
Telefax 032 627 87 60
Quellensteuer.so@fd.so.ch
www.steuernamt.so.ch

Quellensteuer / Wichtiges in Kürze

Wir bitten Sie, die folgenden Punkte zu beachten:

- Das Anmeldeformular (Form. QST-025) muss für **alle** quellensteuerpflichtigen Personen bei Neuanstellung **vollständig ausgefüllt innerhalb von 8 Tagen eingereicht werden**. Ebenfalls müssen mit dem gleichen Formular Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen aus EG/EFTA-Ländern, die in der Schweiz **während 90 Tagen/3 Monaten ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung** einer Beschäftigung nachgehen (Bilaterale II), gemeldet werden.
- Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Abrechnungen sind dem Steueramt **quartalsweise, resp. ab 10 Personen monatlich** einzureichen.
- **Meldepflicht**, im Zeitpunkt der Tarifeinstufung sind nebst des **Zivilstandes die Familienverhältnisse** dem Steueramt nicht in allen Fällen im Detail bekannt. Bei Abweichungen ist dem Steueramt eine entsprechende Rückmeldung zu machen (z.B. Zivilstand - „freiwillig getrennt“ führt zu einem Tarifwechsel von Tarif (B) verheiratet zum Tarif (A) ledig.)
- Die **Bruttolöhne** sind inkl. aller Zulagen (insbesondere Geburts- u. Kinderzulagen, Naturalleistungen/Kost und Logis etc.) **pro quellensteuerpflichtige Person und pro Monat** einzeln aufzuführen.
- **Pauschalspesen** gehören gemäss Wegleitung (Form. QST-001) Randziffer 11 zum steuerbaren Bruttoeinkommen. Vorbehalten bleiben Leistungen gemäss den von der Steuerbehörde genehmigten Spesen-Reglemente.
- **Leistungen des Arbeitgebers** für den Arbeitsweg (**Wegentschädigung**) sowie **Verpflegung** sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens.
- **Ein- und Austritte** sind mit dem genauen Datum anzugeben. Sollte eine quellensteuerpflichtige Person vorübergehend kein Einkommen erzielen (z. B. infolge unbezahlter Abwesenheit), ist im entsprechenden Monat ein Bruttolohn von Fr. 0.00 einzusetzen.
- Die Tarife "**mit Kirchensteuer**" gelten für Personen, welche einer der drei im Kanton Solothurn anerkannten Landeskirchen angehören. Es sind dies:
 - **röm.-katholisch / christ-katholisch, evang.-reformiert** (gleichgestellt: lutheranisch)
- Wenn **keine Kinderzulagen** oder nur Differenzen zu ausländischen Kinderzulagen ausgerichtet werden, besteht in der Schweiz **kein Anspruch auf Kinderabzüge**.
- Der **Nebenerwerbs-Tarif (D)** beträgt weiterhin **10 % des Bruttoeinkommens**.
- Bei **eingetragenen Partnerschaften (gleichgeschlechtliche Paare)** wird, falls beide Partner erwerbstätig sind, derjenige Partner mit dem Tarif (Ehemann) C00 bis C06 besteuert, der das höhere Bruttoeinkommen erzielt.
- Der Steuerrechnung ist **innerhalb von 30 Tagen** ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und die gute Zusammenarbeit. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen Quellensteuer gerne zur Verfügung.